

Satzung der Siedlergemeinschaft Bärenkeller Süd-Mitte Augsburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Siedlergemeinschaft Süd-Mitte e. V. hat ihren Sitz in Augsburg am Bärenkeller und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. (Bisher unter der Nr. VII 481.)

Umgeschrieben am 28. November 1972 auf das Karteiblatt Nr. VR 297. (Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 5. Juli 1971.)

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet am Bärenkeller-Süd-Mitte.

Mit Rücksicht auf besondere Erfordernisse in der Siedlerbetreuung kann eine abweichende Festlegung des Tätigkeitsbereiches von Fall zu Fall getroffen werden.

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit dem Bayer. Siedlerbund e. V. in München als Mitglied angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der organisatorische Zusammenschluss und die fachliche Förderung und Betreuung der Siedler und Eigenheimbesitzer am Bärenkeller-Süd-Mitte.

Zielsetzung im einzelnen:

- a) Vertretung des Siedlungs- und Heimstättengedankens gegenüber den gesetzgebenden Instanzen und den Verwaltungsbehörden.
- b) Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Gartenbaues mit dem Ziel wirtschaftliche Erträge aus den Siedler- und Eigenheimgärten zu erreichen.
- c) Ausbildung und Einsatz von Gartenberatern, Abhaltung von Vorträgen und Filmvorführungen zur Förderung des Garten- und Obstbaues und der Kleintierzucht.
- d) Vermittlung von Saat- und Pflanzengut, von Dünge- und Spritzmitteln und sonstigem Siedler- und Gartenbedarf.
- e) Beschaffung und Versorgung der Mitglieder mit Gemeinschaftsgeräten.

Die Gemeinschaftsgeräte können von allen Mitgliedern benützt werden. Leihgebühren und deren Höhe für die Gemeinschaftsgeräte, können nur durch vorherigen Mitgliederbeschluss eingeführt, erhöht oder abgebaut werden.

§ 3

Organisation

Die Siedlergemeinschaft ist eine wirtschaftliche Vereinigung und ist nach demokratischer Grundlage aufgebaut.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind nicht zugelassen, jedem Siedlungswilligen und Gartenfreund ist der Beitritt möglich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über

dessen Annahme der Gesamtvorstand nach § 8 entscheidet.
Im Ablehnungsfalle ist nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Monatsbeitrag bis spätestens zum 15. des Monats zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins. Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vermögen des Vereins nicht zu. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Interessen des Vereins gefährdet.

Gegen den Ausschlussbeschluss, der mit dem Tag der Zustellung wirksam wird ist binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung zur nächsten Hauptversammlung zulässig. — Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, einem stellv. Schriftführer und stellv. Kassenführer und 4 Beisitzern. Er wird durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Verdienstausfall und Bargeldausgaben, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können ersetzt werden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- b) Die Erledigung aller dem Verein nach der Satzung bzw. den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben.
- c) Der Vorsitzende hat mindestens einvierteljährlich eine Sitzung des Gesamtvorstandes zur Erörterung der laufenden Vereinsaufgaben einzuberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine jährliche Entschädigung gewährt werden, deren Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des Vereins wird aus den Vereinsmitgliedern und dem Gesamtvorstand des Vereins gebildet. Gäste haben Zutritt, aber kein Stimmrecht. Die Hauptversammlung ist alle Jahre durch den Vorstand einzuberufen, wobei die

Tagesordnung bekannt zugeben ist. Sie ist ferner zu berufen, wenn dies von Mitgliedern verlangt wird, die über mindestens 10 Prozent der Stimmen verfügen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen.
- b) Bestellung des Vorstandes, sowie Bestellung von Rechnungsprüfern.
- c) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages und Aufteilung desselben.
- e) Eingebrachte Anträge.
- f) Auflösung des Vereins.

Die Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden abgeliefert werden. Später eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

**§ 11
Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12
Prüfung**

Die Kassen und Buchführungen des Vereins sind laufend durch den Kassenführer zu überwachen. Die gesamte Geschäftsführung des Vereins ist mindestens jährlich der Prüfung durch zwei der Hauptversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu unterzeichnen.

**§ 13
Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einer gemeinnützigen Organisation, die der Förderung des Siedlungswesens dient, zu.

Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft Bärenkeller Süd-Mitte am 27. Mai 1961 in Augsburg.

Geändert wurden in der Jahreshauptversammlung am 30. 3.1973 der Text in § 1 Zeile 1 mit 3, sowie § 8 dessen 2. Absatz gestrichen und ein neuer eingefügt wurde.

Augsburg, den 30. März 1973

Walter Schwenk, Vorsitzender